



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05624**  
Datum: 07.12.2023  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element 5000.1110  
Sachkonto: 58110220  
Verfasser: Sozialplanung

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	14.12.2023 09.01.2024	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	14.12.2023 11.01.2024	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	24.01.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	20.12.2023 31.01.2024	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Zweite Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Zweite Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27.
2. Der Stadtrat beschließt seinen Beschluss Nr. VII/2021/02936 – Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen – vom 23.02.2022 teilweise abzuändern und
  - a. die Schaffung von Schulplätzen am Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ im Umfang von einem weiteren Zug auf insgesamt fünf Züge (zuvor vier Züge) unter Einbeziehung des Standortes Rainstraße 19, 06114 Halle (Saale), bis zum Schuljahr 2027/28 umzusetzen;
  - b. beauftragt die Verwaltung, die Fertigstellung des Schulerweiterungsbaus am Standort Kastanienallee 2, 06124 Halle (Saale), bis zum Schuljahr 2028/29 sicherzustellen.

3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung,
  - a. eine vierte Integrierte Gesamtschule mit sechs Zügen am Standort Ottostraße 25, 06130 Halle (Saale) zum Schuljahresbeginn 2024/25 zu eröffnen;
  - b. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Bau eines Schulgebäudes mit einer Gesamtkapazität von bis zu 1.150 Lernenden durch einen privaten Investor realisieren zu lassen.
4. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, Kapazitäten für die prognostisch festgestellten Bedarfe an Schulplätzen an weiterführenden, kommunalen Schulen gemäß der in Anlage 1, Tabelle 8 ausgewiesenen Kapazitätserweiterungen sicherzustellen.
5. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, acht Unterrichtsräume als Modulbauten für die Sekundarschule Halle-Süd am Standort in der Kurt-Wüsteneck-Straße 21, 06132 Halle (Saale) zum Schuljahresbeginn 2025/26 bereitzustellen.
6. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, die oberste Schulbehörde aufzufordern, zum Erhalt der Sportschulen Halle eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen.
7. Der Stadtrat beschließt, die Punkte 2c), 2d) und 2e) des Beschlusses vom 23.02.2022 zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (VII/2021/02936) aufzuheben und die Anträge auf Sicherung der Daseinsvorsorge für die Grundschule Radewell, das Gymnasium Südstadt und das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium nicht zu stellen.

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

**Finanzielle Auswirkung:**

Der Beschluss selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst aus der Umsetzung einzelner Planungen in Form von Grundsatz-, Bau- oder Variantenbeschlüssen.

**Darstellung finanzielle Auswirkungen**

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen  ja  nein  
Aktivierungspflichtige Investition  ja  nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

<b>A</b>	<b>Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.</b>	<b>Jahr</b>	<b>Höhe (Euro)</b>	<b>Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)</b>
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag (gesamt)</b>			
	<b>Aufwand (gesamt)</b>			
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen (gesamt)</b>			
	<b>Auszahlungen (gesamt)</b>			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

### **Begründung:**

Zu Beschlusspunkt 1 und 2:

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 23.02.2022 die Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 für allgemeinbildende Schulen (Beschluss Nr. VII/2021/02936). Der gefasste Beschluss wurde dem Landesschulamt mit Schreiben vom 03.03.2022 gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 SchulG LSA zur Bestätigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 05.09.2022 bestätigte das Landesschulamt die vorgelegte Schulentwicklungsplanung mit Einschränkungen (siehe Anlage 2). Der Umfang dieser Einschränkungen erfordert eine – basierend auf den aktualisierten Hochrechnungen der Schüler- und Klassenzahlen – umfassende und verordnungskonforme Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes.

Dieser Aufforderung kommt die Stadt mit Anlage 1 nach. Dabei ist es ebenfalls wichtig, die gefassten Beschlüsse zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen (VII/2021/02936) nochmals zu bekräftigen und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen:

Maßgebend für die Verzögerungen ist der andauernde Austausch mit der Kommunalaufsicht zur Unabweisbarkeit der geplanten Schulbaumaßnahmen. Im Rahmen der vorliegenden Zweiten Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung wurden alle Projekte nun erneut dezidiert hergeleitet und sowohl prognostisch als auch statistisch fundiert.

Die detaillierten Projektablaufpläne sind Anlage 1 als Abbildungen beigelegt.

Zu Beschlusspunkt 3:

Der prognostische Vergleich von Anwahlzahlen und Schulplatzkapazitäten an weiterführenden Schulen, die den Erwerb des Realschulabschlusses ermöglichen, zeigt, dass die Schulplätze nicht ausreichen, um das prognostizierte Schüleraufkommen zu kompensieren. Deshalb bedarf es der Eröffnung einer neuen Schule.

Diese Schule wird als sechszügige Integrierte Gesamtschule am Standort Ottostraße 25,06130 Halle (Saale) zum Schuljahresbeginn 2024/25 eröffnet.

Der spätere Schulstandort ist bis zum Schuljahresbeginn 2027/28 sicherzustellen. Es wird von einer Gesamtkapazität von 1.150 Lernenden ausgegangen.

Zu Beschlusspunkt 4:

Die in Anlage 1, Abschnitt 4 vorgeschlagenen Schulplatzerweiterungsmaßnahmen an weiterführenden kommunalen Schulen, die den Erwerb des Realschulabschlusses ermöglichen, stellen sicher, dass der rechnerisch ermittelte Bedarf an Schulplätzen in den Schuljahren der Mittelfristplanung vorgehalten wird.

Tabelle 1: Anwahlprognose und Kapazitätsabgleich für kommunale Schulen mit Bildungsabschluss Realschulabschluss unter Berücksichtigung kapazitätserweiternder Maßnahmen (Zusammenfassung)

Sj	Summe		
	A	K	D
2023/24	1037	936	-101
2024/25	1097	1100	2
2025/26	1054	1063	9
2026/27	1127	1138	11
2027/28	1130	1035	-95
2028/29	1192	1119	-72
2029/30	1145	1063	-82
2030/31	1147	1091	-55
2031/32	1068	1035	-32
2032/33	984	1119	136
2033/34	1106	1035	-71
2034/35	1117	1091	-26
2035/36	1115	1063	-52
2036/37	1110	1091	-19
2037/38	1105	1035	-70

Anmerkungen: A = Anwahl, D = Differenz, K = Kapazität.

Zu Beschlusspunkt 5:

Angesichts des Raumfaktors von 1,17 zum Schuljahr 2025/26 (siehe Anlage 1, Tabelle 7) ist diese Maßnahme dringend notwendig, um entweder den Raumfaktor am Schulstandort zu verbessern oder bei Bedarf die Aufnahmekapazitäten zu erhöhen. Konkrete Maßnahmen

werden bis 31.12.2024 eruiert und die Schulentwicklungsplanung entsprechend fortgeschrieben.

Der Schulstandort bietet Platz für die Bereitstellung von Modulen im Umfang von maximal 8 Unterrichtsräumen.

Zu Beschlusspunkt 6:

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 SEPI-VO 2022 beträgt die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II für ein Gymnasium mit inhaltlichem Schwerpunkt mindestens 50 Lernende. Dieser Planungsindikator gilt für die Sportschulen Halle als Schule mit zwei Schulformen auf der Grundlage von § 14 Abs. 4 SEPI-VO 2022, um die Bestandsfähigkeit der gymnasialen Oberstufe zu beurteilen.

Wie Tabelle 2 zeigt, erreichen die Sportschulen in den Jahrgängen 11 und 12 die Zieljahrgangsstärke nicht. Eine positive Entwicklung bis hin zur Bestandsfähigkeit ist nicht erkennbar.

Die gemeinsame Schulführung aus Sportsekundarschule und Sportgymnasium gemäß § 14 Abs. 4 SEPI-VO 2022 reicht als Maßnahme nicht aus, um die Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II bspw. durch Schulformwechselnde sicherzustellen.

Da die Stadt als Schulträgerin, die Schule und das damit verbundene Bildungsangebot erhalten möchte, fordert sie die oberste Schulbehörde auf, in diesem Sachverhalt eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen, damit die Schule erhalten bleibt.

Tabelle 2: Anzahl der Lernenden in der Sekundarstufe II der Sportschulen Halle

	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27
Lernende Jahrgang 10	62	73	58	61
Lernende Jahrgang 11	45	38	47	35
Lernende Jahrgang 12	42	39	33	41

Zu Beschlusspunkt 7:

Im Rahmen des Beschlusses zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (VII/2021/02936) beschloss der Stadtrat zum Erhalt der Grundschule Radewell, des Gymnasiums Südstadt und des Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasiums, Anträge auf Sicherung der Daseinsvorsorge gemäß der entsprechenden Regelungen der SEPI-VO 2022 zu stellen (Beschlusspunkte 2c, 2d und 2e). Der Beschluss basierte auf der Hochrechnung der Schüler- und Klassenzahlen der kommunalen Schulen der Stadt Halle (Saale) mit Stand Juli 2021. Die aktualisierten Hochrechnungen mit Stand November 2022 ergaben leichte Anstiege der Schülerzahlen an den betroffenen Schulen, welche ausreichen, die beschlossenen Maßnahmen zurückzunehmen.

In Anlage 2 werden die Hochrechnungen inklusive eines Vergleichs mit den vorangegangenen Schülerzahlprognosen schulscharf ausgewiesen.

### **Abwägende Zusammenfassung:**

**Pro:** Gemäß § 64 SchulG LSA hat der Schulträger das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung aufzuheben oder einzuschränken. Dieser Aufgabe wird mit der

vorliegenden Beschlussfassung nachgekommen, da den vorhandenen Schulen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, um die Beschulung gemäß den Beschlüssen des Stadtrates sicherzustellen.

**Contra:** Durch die geplanten Kooperationen und Zusammenschlüsse von Schulen und der notwendigen Einrichtung von Nebengebäuden kann es zur Bildung größerer Organisationseinheiten kommen, deren Größe als nachteilig empfunden werden kann. Zum Erhalt der betroffenen Schulen werden jedoch nach gründlicher Prüfung keine besseren Lösungsalternativen gesehen.

### **Familienverträglichkeit:**

Die Beschlussvorlage wurde geprüft und für familienverträglich befunden. Alle Beschlusspunkte zielen darauf ab, die Bedingungen der Beschulung einzelner oder mehrerer kommunaler Schulen zu verbessern bzw. das Schulangebot an einzelnen Standorten in der gegebenen Form zu erhalten.

### **Anlagen:**

- Anlage 1      Zweite Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27
- Anlage 2      Hochrechnungen der Schüler- und Klassenzahlen für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Halle (Saale) – Stand: November 2022
- Anlage 3      Schreiben des Landesschulamtes zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen – vom 05.09.2022
- Anlage 4      Beschluss des Stadtrates Nummer VII/2021/02936 vom 23.02.2022 zur Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen
- Anlage 5      Abwägung zum Beteiligungsverfahren**